

Bezirksamt Pankow von Berlin

Abt. Soziales und Gesundheit
Amt für Soziales
Rechtsstelle, Kosten- und Unterhaltseinziehung

Bezirksamt Pankow, Postfach 730 113, 13062 Berlin (Postanschrift)

Sozialgericht Berlin
88. Kammer

- per ERV -

Abschrift



Geschäftszahlen
Soz G 100 - 77.23

(siehe immer angeben)

Bearbeitet von

Frau Jost

Dienstgebäude:

Fröbelstr. 17, Haus 3
10405 Berlin

Telefon (030) 90295- 5614
Vermittlung 90295 - 0
Telefax (030) 90295- 5798

16.6.2023

Ihr Zeichen: S 88 SO 926/23 ER

In der Streitsache

[REDACTED]
(Antragstellerin)

gegen

Land Berlin, vertreten durch das Bezirksamt Pankow von Berlin, Abt. Soziales und Gesundheit
(Antragsgegner)

wird beantragt:

1. den Antrag abzulehnen und
2. zu entscheiden, dass außergerichtliche Kosten nicht zu erstatten sind.

Gemäß § 86 b (2) Sozialgerichtsgesetz (SGG) kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf einen Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Entscheidungserhebliche Angaben sind dabei von den Beteiligten glaubhaft zu machen.

Verkehrsverbindungen:
S 8, S 41, S 42
(S-Bhf. Prenzlauer Allee)
Tram: M2
(Fröbelstraße)

Sprechzeiten:
Di 09.00 – 12.00
Do 09.00 – 12.00
nach Vereinbarung



Bankverbindungen:
Berliner Sparkasse

IBAN DE06 1005 0000 4163 6100 01

BIC BELADEBEXXX

Deutsche Bank

IBAN DE24 1007 0848 0513 1644 00

BIC DEUTDEDB110

Postbank Berlin

IBAN DE20 1001 0010 0246 1761 04

BIC PBNKDEFF100

im Internet: www.berlin.de/ba-pankow/politik-und-verwaltung/aemter/amt-fuer-soziales
E-Mail: post.sozialamt@ba-pankow.berlin.de (E-Mail Adresse für elektr. Signatur geeignet)
DE-Mail: post.sozialamt@ba-pankow-berlin.de-mail.de

Dieser Voraussetzungen liegen hier nicht vor. Es liegen weder Anordnungsansprüche noch Anordnungsgründe vor.

Um dem Charakter eines vorläufigen Verfahrens gerecht zu werden, sind im einstweiligen Rechtsschutzverfahren Leistungen nur mit einem entsprechenden Abschlag, nämlich nur in Höhe von 70 % der Regelleistung, Dies deckt sich mit den gesetzlichen Bestimmungen. Vorliegend besteht somit dann keine Eilbedürftigkeit, wenn der von der Antragstellerin beehrte Betrag 30 % der Regelleistung und des Sozialgeldes oder weniger ausmacht.

Ein Antrag auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes ist unzulässig, wenn das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis wegen der Geringfügigkeit des Begehrens fehlt oder wenn Leistungen für die Vergangenheit begehrt werden. Eilbedürftigkeit und damit einen Anordnungsgrund entfällt dabei.

Auch ist kein Rechtsschutzbedürfnis gegeben, wenn keine Ausschöpfung der zumutbaren Möglichkeiten vorliegt, das erstrebte Ziel ohne Einschaltung des Gerichts zu erreichen ist (vgl. Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, 12. Auflage 2017, Sozialgerichtsgesetz, RdNr. 26b zu § 86b; Landessozialgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 13.9.2018; L 2 AS 1143/18 B ER juris RdNr. 15). Dazu gehört auch, dass für den beehrten Bedarf Teile des Schonvermögens einzusetzen sind bzw. nicht anrechenbares/geschütztes Einkommen. Die Antragstellerin erhält Pflegegeld entsprechend des Pflegegrades 3 (mtl. 545 €). Die Antragstellerin kann die beehrten Bedarfe decken, Eilbedürftigkeit ist deshalb nicht gegeben.

Zu 1). Anspruch auf Brennstoffbeihilfe besteht erst wieder für die Heizsaison 2023/2024. Um einen Frühkaufabbrabatt zu ermöglichen, wird die Leistung bis zum 30.6. des Jahres bewilligt. Zuvor besteht kein Anspruch darauf. Unabhängig davon, hat der Antragsgegner mit Bescheid vom 16.6.23 im Juni 23 eine Brennstoffbeihilfe (Winterfeuerung) in Höhe von 673,38 € bewilligt.

Zu 2). Der monatliche Gasabschlag von 39,00 € ist kein wesentlicher Betrag, der einen Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz rechtfertigt. Auch können Änderungen erst – mit einer angemessenen Bearbeitungszeit – nach Kenntnis des Sachverhaltes – ent- und beschieden werden. Unabhängig davon, hat der Antragsgegner mit Bescheid vom 16.6.23 ab Februar 2023 die Gasabschläge in Höhe von mtl. 39,00 € berücksichtigt.

Zu 3.) Der beehrte Betrag ist nicht wesentlich, auch sind für einige Änderungen durch die Antragstellerin noch Nachweise zu erbringen. Unabhängig davon, hat der Antragsgegner mit Bescheid vom 16.6.23 die Haftpflichtversicherung berücksichtigt, die Aufwendungen für Kosten der Unterkunft und Heizung angepasst, sowie Änderungen des Regelsatzes und der Rente berücksichtigt. Um die Hausratversicherung berücksichtigen zu können, hat die Antragstellerin noch den Zahlrhythmus und die Fälligkeit nachzuweisen.

Zu 4.+5.) Diese Begehren sind nicht Gegenstand des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens, sondern der Klage zum Az. S 88 SO 927/23 (Mein Zeichen: Soz G 100 – 78.23).

...son werden Anordnungsansprüche noch
Aus den genannten Gründen soll der Antrag auf einstweiligen Rechtschutz abgelehnt werden und
entschieden werden, dass durch den Antragsgegner keine Kosten zu erstatten sind.

Die Leistungsakte kann leider nicht übersendet werden, da sie noch dringend zur Bearbeitung
benötigt wird.

In der Anlage wird dem Gericht der Änderungsbescheid vom 16.6.23 zur Kenntnis
gegeben, sowie ein Mitwirkungsschreiben.

Im Auftrag
Jost